

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	5.92
	Seite:	1
	Stand:	02/23

Benutzungsordnung für die städtischen Jugendeinrichtungen

Nach Beschlussfassung durch den Ausschuss Kultur, Sport und Jugend am 29.11.2022 wird folgender Nachtrag I zur Benutzungsordnung vom 10.03.2020 für die städtischen Jugendeinrichtungen erlassen:

§ 1

Einrichtungen

Zu den städtischen Jugendeinrichtungen gehören das „Geschwister-Scholl-Haus“ (Bahnhofstraße 8), „Komet“ (An der Raa 3) und „Club Nord“ (Schulenhörn 40).

§ 2

Aufgabe

Die Stadt Pinneberg betreibt im Rahmen des Verbundes von Schulsozialarbeit und offener Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) die städtischen Jugendeinrichtungen, um insbesondere Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung zu geben und ihre persönliche Entwicklung im Sinne von Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern. Die Angebote der Einrichtungen sind in besonderer Weise dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet.

§ 3

Nutzergruppen

- (1) Die Räumlichkeiten sollen vorrangig der OKJA zur Verfügung stehen. Die städtischen Jugendeinrichtungen können in folgender Reihenfolge weiteren Nutzern zur Verfügung gestellt werden
 - a) Jugendgruppen mit Sitz in Pinneberg
 - b) örtlichen Schulen und Kindertagesstätten
 - c) gemeinnützige Vereine und Verbände mit Sitz in Pinneberg
 - d) Initiativen, die Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII leisten
 - e) anderen gemeinnützigen Organisationen und Institutionen
 - f) Kinder- und Jugendbeirat

Über die Vergabe der Räumlichkeiten in den jeweiligen Einrichtungen entscheidet die dortige Leitung. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Nutzungen im Rahmen von kommunalem Eigeninteresse haben grundsätzlich Vorrang vor anderweitigen Nutzungen.
- (3) Eine Nutzung der Einrichtungen für private, gewerbliche, kommerzielle oder religionsgemeinschaftliche Zwecke ist grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin.

§ 4

Antrag und Nutzungsüberlassung

- (1) Der Nutzungsantrag inkl. der erforderlichen Nachweise für die regelmäßige Belegung oder unregelmäßige Belegung ist grundsätzlich spätestens 4 Wochen vor Beginn der

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	5.92
Seite:	2
Stand:	03.20

Nutzung schriftlich bei der zuständigen Leitung zu stellen. Die Zuweisung wird schriftlich in Form einer Nutzungsüberlassung erteilt.

- (2) Nutzungen im Rahmen der OKJA sind hiervon nicht betroffen.

§ 5

Widerruf der Nutzungsüberlassung

- (1) Die Zuweisung für die Nutzung kann von der Bürgermeisterin jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der/die Nutzer/in oder ein von ihm/ihr Beauftragte/r oder ein Teil ihrer/seiner Teilnehmer/innen vorsätzlich, grob fahrlässig oder - in wiederholten Fällen - fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt, oder wenn der/die Nutzer/in oder ein von ihm/ihr Beauftragte/r oder ein Teil seiner/ihrer Teilnehmer/innen
- durch sein/ihr Verhalten insbesondere gegen die Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe verstößt
 - Für die Nutzung zu zahlenden Entgelte nach der Entgeltordnung über die außerschulische Nutzung städtischer Räumlichkeiten durch Dritte oder einer anderen Regelung länger als einen Monat im Rückstand ist.
 - Nachschlüssel anfertigt, anfertigen lässt und/oder sie in Gebrauch nimmt.
 - Dreimal unentschuldigt die beantragten Räumlichkeiten nicht nutzt.

Der/die Nutzer/in ist vor dem Widerruf der Nutzungsüberlassung anzuhören.

- (2) Die Nutzung kann von der Bürgermeisterin für einzelne Nutzungszeiten oder -tage unter fortdauernder Zuweisung im Übrigen entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Nutzung liegen insbesondere vor bei:
- Instandsetzungsarbeiten, Grundreinigung, Wartungsarbeiten oder sonstigen Arbeiten.
 - Änderung des Nutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen.
 - Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen.

§ 6

Nutzungsentgelt

Das Entgelt für die Drittnutzung richtet sich nach der Entgeltordnung über die außerschulische Nutzung städtischer Räumlichkeiten durch Dritte.

§ 7

Nutzungsregeln

- (1) Alle Nutzer verpflichten sich zur Einhaltung der jeweiligen Hausordnung und folgender Regeln:
- Die im Jugendschutzgesetz (JuSchG) enthaltenen Bestimmungen zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Abschnitt 2 – JuSchG) sind zu beachten und durchzusetzen.
 - In den jeweiligen Einrichtungen gilt absolutes Rauchverbot, auf den dazugehörigen Außenflächen darf nur in gekennzeichneten Raucherbereichen geraucht werden.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	5.92
	Seite:	3
	Stand:	03.20

- c) Der Verzehr und das Angebot von und mit Alkohol sind verboten.
Bei einzelnen Veranstaltungen kann im Rahmen des JuSchG eine Ausnahme vom Alkoholverbot auf schriftlichen Antrag zugelassen werden. Hierüber entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- d) Bei Abgabe von Speisen und Getränken sind die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere etwaiger erforderlichen gewerbe- und gaststättenrechtlichen Erlaubnisse und/oder lebensmittelrechtlichen Auflagen zu beachten.
- e) Gewalt jeglicher Art wird nicht toleriert. Das Tragen, Mitbringen und der Gebrauch von Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) sind verboten.
- f) Gebäude, Anlagen sowie Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und auf das Sorgfältigste zu schonen. Ausstattung und Einrichtung dürfen nur für den vorhergesehenen Zweck benutzt werden.
- g) Die Räumlichkeiten sind in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu verlassen.

§ 8 **Haftung**

- (1) Die Nutzung der jeweiligen Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Für abgelegte Kleidungsstücke, Wertsachen oder anderes Eigentum des Nutzers/der Nutzerin wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die/der Nutzer/in bzw. deren gesetzlicher Vertreter/in haften für alle vorsätzlich oder grob fahrlässigen Schäden an den Räumlichkeiten, einschließlich Inventar, Mobiliar und sonstigen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die von ihr/ihm, den Veranstaltungsteilnehmern und sonstigen Personen, die dem Nutzer zuzurechnen sind, verursacht werden.
- (4) Der/dem Nutzer/in obliegt für die ihr/ihn zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten für die Dauer der Nutzung die Verkehrssicherungspflicht. Die/der Nutzer/in hat die Stadt Pinneberg, sofern diese für Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen wird, die die/der Nutzer/in zu verantworten hat, von Ansprüchen Dritter freizustellen. Eine Freistellungsverpflichtung besteht nicht, soweit der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Pinneberg eingetreten ist.
- (5) Bei unvorhergesehenen Ereignissen, die die Nutzung der Einrichtung stören oder geplante Veranstaltungen be- bzw. verhindern, haben die Nutzer gegenüber der Stadt Pinneberg keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 9 **Nutzung von Ausstattungsgegenständen außerhalb der Einrichtung**

- (1) Ausstattungsgegenstände können mit Zustimmung der jeweiligen Leitung an alle städtischen Einrichtungen oder für städtische Veranstaltungen, sowie für die in § 3 Abs. 1 Buchstabe a bis c genannten Nutzergruppen ausgeliehen werden. Die ausgeliehenen Ausstattungsgegenstände sind schriftlich in einer Vereinbarung festzuhalten. Ein Entgelt ist hierfür nicht zu zahlen.
- (2) Die Vereinbarung ist vor Nutzung mit der zuständigen Leitung zu treffen.
- (3) Sollten durch eine verspätete Rückgabe von Ausstattungsgegenständen andere Veranstaltungen, Proben o.ä. erschwert oder nicht ausgeführt werden können, übernimmt der Entleiher die dafür entstandenen Kosten bzw. Verantwortung.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	5.92
Seite:	4
Stand:	02/23

- (4) Alle Nutzer haben die Ausstattungsgegenstände sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung, Verschmutzung und Verlust haftet der/die jeweilige/n Nutzer. Verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Ausstattungsgegenstände sind unverzüglich der Einrichtungsleitung bekannt zu geben und im Zeitwert zu ersetzen.
- (5) Es ist nicht erlaubt die Ausstattungsgegenstände Dritten zu überlassen.

§ 10

Öffnungs- und Schließdienst

- (1) Die Stadt kann Nutzern gegen Empfangsbestätigung Schlüssel zur Verfügung stellen, sofern die Nutzungszeit außerhalb der Nutzungszeiten der OKJA der jeweiligen Einrichtung liegt und keine städtische Aufsichtsperson vor Ort ist.
- (2) Die Schlüssel bleiben Eigentum der Stadt. Sie sind sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust haftet der/die Nutzer/in für entstehende Folgekosten (u.a. Ersatzbeschaffung, ggf. Austausch der Schließanlage). Die Schlüssel sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes zurückzugeben.
- (3) Eine Weitergabe der Schlüssel ist nur an berechnigte Personen mit schriftlicher Zustimmung mit der Einrichtungsleitung zulässig.
- (4) Die Räumlichkeiten müssen außerhalb der Nutzungszeiten der OKJA vor Zutritt von Unbefugten geschützt werden.
- (5) Bei nicht ordnungsgemäßem Verschließen der Außentüren haftet der/die Nutzer/in für dadurch entstandene Folgekosten.

§ 11

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt die jeweilige Leitung der Einrichtung sowie die weiteren von der Stadt beauftragten Personen aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Wer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht beachtet, kann der Einrichtung einschließlich Außengelände verwiesen werden.
- (3) Im Wiederholungsfall kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Dieses kann befristet oder in schwerwiegenden Fällen unbefristet gelten. Jedes Hausverbot ist schriftlich in einem Einrichtungstagebuch zu notieren.

§ 12

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag I tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Pinneberg, den 23.03.2020

gez.
Steinberg
Bürgermeisterin

Veröffentlichung 25.03.2020
Nachtrag I am 13.02.2023